



AMTSGERICHT BIELEFELD

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**23. Januar 2025; 09:30 Uhr,
im Saal 18 (Raum 0.300) bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6,
Ebene 0 (Saalebene)**

die im Grundbuch von Senne I Blatt 1331 eingetragenen
Grundstücke

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. 3: Gemarkung Senne I Flur 18 Flurstück 745, Hof- und Gebäudefläche, Acker, Fechterweg 13, Größe 30 m²,
Nr. 17: Gemarkung Senne I Flur 18 Flurstück 983, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ackerland, Grünland, Nordfeldweg 43, Größe 20.191 m²,
Nr. 18: Gemarkung Senne I Flur 18 Flurstück 1108, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Waldfläche, Fechterweg 17, 31, Weißes Venn, Größe 69.438 m²,

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Grundstücke Nr. 3 und 18: ein- bis zweigeschossige Resthofstelle mit Hof- und Nebengebäuden im Fechterweg 17 gegen 1832 erbaut und um 1909 erweitert und teilweise unterkellertes, eingeschossiges Kötterhaus im Fechterweg 31, um 1910 erbaut, jeweils im desolaten Zustand

Grundstück Nr. 17: eingeschossiges Einfamilienhaus vor 1939 erbaut mit ca. 74 m² Wohnfläche mit Nebengebäude und landwirtschaftlich genutzte Fläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 Satz 1 ZVG auf EUR 835.000,00

festgesetzt, wobei die einzelnen Grundstücke wie folgt bewertet wurden

Nr. 3: EUR 100,00 Nr. 17: EUR 300.000,00

Nr. 18: EUR 534.900,00.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bielefeld, 26.11.2024